



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Bundeszentralamt für Steuern
- Abteilungen Betriebsprüfung -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682- 0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 20. August 2009

BETREFF **Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000;
Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2010**

ANLAGEN 1

GZ **IV A 4 - S 1450/08/10001**

DOK **2009/0499217**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO – 2000 – ab 1. Januar 2010 die in der Anlage aufgeführten neuen Abgrenzungsmerkmale sowie die meinem Schreiben vom 5. August 2008 – IV A 4 – S 1451/07/10011 – (BStBl I S. 749) angefügte Zuordnungstabelle.

Die Merkmale sind erst nach Aufstellung der Betriebskartei anzuwenden.

Im Auftrag

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 20. Prüfungsturnus (1.1.2010)				
BETRIEBSART ¹⁾	BETRIEBSMERKMALE in €	Großbetriebe (G)	Mittelbetriebe (M)	Kleinbetriebe (K)
		über		
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6.900.000	840.000	160.000
(H)	steuerlicher Gewinn über	265.000	53.000	34.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	4.000.000	480.000	160.000
(F)	steuerlicher Gewinn über	235.000	53.000	34.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	4.300.000	790.000	160.000
(FB)	steuerlicher Gewinn über	540.000	123.000	34.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	5.300.000	710.000	160.000
(AL)	steuerlicher Gewinn über	305.000	59.000	34.000
Kreditinstitute	Aktivvermögen oder	128.000.000	33.000.000	10.000.000
(K)	steuerlicher Gewinn über	530.000	180.000	43.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieeinnahmen über	28.000.000	4.600.000	1.700.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche oder steuerlicher Gewinn über	210.000	100.000	44.000
(LuF)		116.000	60.000	34.000
sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrngemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF-Schreibens vom 13.07.1992, IV A 5 - S 0361 19/92 (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften bE	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		

¹ Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind **nur** dort zu erfassen.